

XXVIII. Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäss Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland.

(Vom 9. März 1944.)

Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachfolgend von den weiteren Massnahmen Kenntnis zu geben, die wir auf Grund des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939, getroffen haben.

I. Massnahmen zum Schutze der nationalen Produktion.

Schuhindustrie.

Die immer noch zunehmende Verknappung der für die Schuhindustrie notwendigen Rohstoffe, wie Leder und Gummi, ferner das fast völlige Fehlen von Exportmöglichkeiten zwangen bereits eine Anzahl Unternehmen zu Kurzarbeit und zu zeitweiliger Einstellung des Betriebes. Den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1935/18. Dezember 1942 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Betrieben der Schuhindustrie kommt daher wieder erhöhte Bedeutung zu. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat Gesuchen, welche die Modernisierung der Fabrikationseinrichtungen betrafen (Auswechslung alter Maschinen) weitgehend entsprochen. Gesuche um Erhöhung der Produktion lehnte es im Hinblick auf die Versorgungslage und den Beschäftigungsgrad der übrigen Betriebe ab.

II. Clearingverkehr.

a. Deutschland, Belgien, Holland und Norwegen.

Nach äusserst langwierigen Verhandlungen, von denen bereits im XXVII. Bericht die Rede war, gelang es am 1. Oktober 1943 in Bern eine neue vertragliche Regelung über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz

und Deutschland abzuschliessen. Durch das Dritte Zusatzabkommen zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940 wurde festgelegt, dass dieses Abkommen, das auch in der vertragslosen Zeit autonom angewendet worden war, mit Rückwirkung auf den 1. August 1943 bis einschliesslich 31. Dezember 1943 mit gewissen Veränderungen weiter in Kraft bleiben sollte. Infolge der unübersichtlichen Verhältnisse war es nicht möglich, ein Abkommen von längerer Geltungsdauer abzuschliessen. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Waren- und Zahlungsverkehrs mit Deutschland erwies es sich als unumgänglich, die Clearingforderungen auch weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen unter die Transfergarantie des Bundes zu stellen, um damit die Möglichkeit der Diskontierbarkeit der Guthaben zu schaffen. Im Gegensatz zu der bis zum 15. Januar 1943 geltenden Regelung wurde jedoch der Transfergarantie des Bundes eine Auszahlungsfrist von neun Monaten statt von drei Monaten zugrunde gelegt. Ein weiterer wesentlicher Unterschied gegenüber der frühern Regelung besteht darin, dass die Transfergarantie für den Warenexport bei jeder Position auf ein sogenanntes Transferkontingent beschränkt wird. Es wurde damit die gesamte schweizerische Ausfuhr nach Deutschland einer zahlungsmässigen Kontingentierung unterworfen. Als Ausweis für die Berechtigung an der Bundestransfergarantie dient die Transferkontingentsbescheinigung. Grundsätzlich sind diejenigen Stellen mit der Verwaltung der Transferkontingente und der Ausstellung der Transferkontingentsbescheinigungen betraut worden, die auch die Ausfuhrkontingente für die betreffenden Positionen verwalten. Die Vorlage einer Transferkontingentsbescheinigung erübrigt sich lediglich für Forderungen, welche sogenannte «alte» Geschäfte betreffen (vgl. unsern XXVII. Bericht), bei welchen die Ware vor dem 1. August 1943 exportiert und für welche der entsprechende Zahlungsauftrag der Deutschen Verrechnungskasse vor dem 1. August 1943 bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle eingetroffen ist. Keine Transferkontingentsbescheinigung ist ferner erforderlich für Forderungen, welche nicht den Gegenwert von Warenforderungen darstellen, wie Zahlungen für Voredlungslöhne, Frachten, Zölle, Lizenzen, Regiespesen, Honorare, Kommissionen.

Wie bis anhin kann die Clearinginzahlung in Deutschland nur auf Grund einer Devisenbescheinigung der zuständigen Reichsstelle erfolgen. Das für die Erteilung der Devisenbescheinigung massgebende Wertgrenzensystem, welches seit Einführung des Clearings bis heute ziemlich unverändert aufrechterhalten werden konnte, wurde ersetzt durch eine neue Wertgrenzenliste, worin die wichtigsten angestammten schweizerischen Exportprodukte so weit als möglich berücksichtigt worden sind. Es war jedoch nicht zu vermeiden, dass auch diese Positionen von dem notwendigen generellen Abbau der Ausfuhr betroffen wurden.

Die beidseitigen landwirtschaftlichen Lieferungen werden wie bis anhin auf Grund besonderer Regelungen über das Landwirtschaftskonto abgewickelt. Es ist gelungen, im Rahmen dieses Austausches landwirtschaftlicher Produkte

die Zufuhr besonders wertvoller, für den Mehranbau unerlässlicher Waren wie Saatgut, Düngemittel, Zucker usw. sicherzustellen.

Durch die neuen Vereinbarungen konnte wiederum erreicht werden, weitere Kohlen- und Eisenzufuhren aus Deutschland sicherzustellen. Diese sind nicht nur zur Sicherung der Landesversorgung unerlässlich, sondern sie bilden auch gleichzeitig den Eckpfeiler der Alimentierung des Clearings.

Auch hinsichtlich der Durchfuhr von Import- und Exportgütern durch Deutschland und die von Deutschland besetzten Gebiete brachte das neue Vertragswerk gewisse Verbesserungen.

Die neuen Vereinbarungen weisen mit Bezug auf den Transfer von Vermögenserträgen (Transfer von Zinsen und Dividenden) sowie auf den Versicherungs- und Reisezahlungsverkehr gegenüber dem frühern Abkommen keine wesentlichen Änderungen auf. Darüber hinaus ist es gelungen, Vereinbarungen zu treffen, die den Transferbedürfnissen von Schweizerbürgern in Deutschland sowie schweizerischer Rückwanderer aus Deutschland besser Rechnung tragen.

Die Wiederherstellung einer vertraglichen Regelung im Zahlungsverkehr mit Deutschland wirkte sich ebenfalls auf den Zahlungsverkehr mit Belgien, Holland und Norwegen aus. Um unter den gegebenen Verhältnissen diesen Verkehr in sich selbst auszugleichen, erweist sich auch weiterhin eine Überwachung und starke Beschränkung der Ausfuhr nach diesen Gebieten als notwendig. Für die Durchführung und Auszahlung von Clearingüberweisungen aus diesen Gebieten gilt grundsätzlich die gleiche Regelung wie für Deutschland.

Die Mitte Dezember 1943 in Bern aufgenommenen Verhandlungen für die Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs mit Deutschland nach dem 31. Dezember 1943 konnten mit Rücksicht auf die gegebene Situation nicht innert nützlicher Frist zu Ende geführt werden. Es wurden deshalb zwischen den Vorsitzenden der schweizerischen und der deutschen Verhandlungsdelegation am 31. Dezember 1943 Briefe ausgetauscht, wodurch das Verrechnungsabkommen bis zum 31. Januar 1944 verlängert worden ist. Die Verlängerung erfolgte im grossen und ganzen auf der frühern Basis. Die Transferkontingente für den Monat Januar, innerhalb welcher die Zahlungsüberweisungen für nach Deutschland ausgeführte schweizerische Waren weiterhin unter Transfergarantie gestellt werden können, betragen grundsätzlich $\frac{1}{6}$ der bisherigen Transferkontingente. Eine Regelung für längere Dauer konnte jedoch bis zum 31. Januar 1944 nicht erreicht werden. Infolgedessen musste das Verrechnungsabkommen wiederum durch Briefwechsel zwischen den Delegationsvorsitzenden kurzfristig, d. h. vom 1. Februar bis zum 15. Februar und alsdann bis zum 29. Februar verlängert werden. Eine weitere Verlängerung wurde vorläufig nicht vereinbart. Die Verhandlungen über ein Vertragswerk von längerer Dauer werden fortgeführt.

Die seit Beginn des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland, d. h. seit 1. August 1934, an schweizerische Gläubiger aus dem Verrechnungskonto ausbezahlten Beträge belaufen sich per 31. Januar 1944 auf folgende Summen:

Für Waren und Nebenkosten im Warenverkehr	Fr. 3 647 076 638.63
Für Zinsen gemäss Transferabkommen	» 494 735 437.33
Für den Reiseverkehr, einschliesslich Unterstützungen	» 318 595 889.—
	<hr/>
Total	Fr. 4 460 407 964.96

b. Frankreich.

In Anbetracht der Schrumpfung der Einfuhr aus Frankreich in die Schweiz und des sich daraus ergebenden Anwachsens des Clearingdefizites sahen wir uns veranlasst, die Erhebung einer Prämienabgabe auf allen Clearingauszahlungen anzuordnen. Diese Abgabe, die bis auf weiteres 12 vom Hundert beträgt, wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1943 und Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 12. Februar 1944 durch die Schweizerische Verrechnungsstelle erhoben und zur Ausrichtung von Preisüberbrückungszuschüssen (Prämien) auf preislich sonst nicht möglichen Wareneinfuhren aus Frankreich verwendet. Die Höhe der den Importeuren zu vergütenden Prämie ist verschieden, je nach den in Frage kommenden Waren.

Auf Grund einer mit der französischen Regierung getroffenen Vereinbarung werden Regiespesen (Beiträge der Tochterunternehmungen in Frankreich an die Verwaltungskosten des Hauptsitzes in der Schweiz) inskünftig über Clearing transferiert.

c. Dänemark.

Am 15. November 1943 wurde in Bern eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen vom 19. August 1943 über den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Dänemark unterzeichnet. Mit diesem Zusatzabkommen konnte für die Schweiz eine Reihe von versorgungswichtigen landwirtschaftlichen Produkten gesichert werden, was auch eine Steigerung unserer Lieferungen ermöglichte. Durch eine Vereinbarung vom 15. Februar 1944 wurde der gegenseitige Warenverkehr im ersten Halbjahr 1944 geregelt. Es ist in Aussicht genommen, auch hierzu eine Zusatzvereinbarung zu treffen. An der Regelung über den Zahlungsverkehr wurde nichts geändert.

d. Finnland.

Im Verkehr mit Finnland sind in bezug auf den Zahlungsverkehr keine Änderungen eingetreten. Am 15. Dezember 1943 wurde ein neues Abkommen über den finnisch-schweizerischen Warenaustausch im Jahre 1944 unterzeichnet. Die neue Vereinbarung hält die Struktur der gegenseitigen Lieferungen in der früheren Vertragsperiode ungefähr aufrecht unter Anpassung des Volumens des Warenaustausches an die vorhandenen Geschäftsmöglichkeiten.

e. Slowakei.

Der mit dem Protokoll vom 20. Juli 1943 für das zweite Halbjahr 1943 geregelte Waren- und Zahlungsverkehr mit der Slowakei nahm im allgemeinen

weiterhin eine günstige Entwicklung, indem die Einfuhr aus diesem Land und vor allem die Ausfuhr dorthin sich neuerdings erhöhten. Es besteht nach wie vor eine ansehnliche Clearingspitze zugunsten der Slowakei.

Im einzelnen verlief die Entwicklung des Warenverkehrs jedoch ziemlich ungleichmässig. So stiess der Bezug verschiedener slowakischer Waren wegen zu hoher Preise auf vermehrte Schwierigkeiten, deren Überbrückung nur durch eine zusätzliche Inanspruchnahme der im Prämienfonds verfügbaren Mittel möglich war.

Auch bei der schweizerischen Ausfuhr nach der Slowakei haben sich die an das Protokoll vom 20. Juli 1943 geknüpften Erwartungen nicht überall erfüllt. Dies gilt vor allem für das Textilgebiet. Eine ganze Reihe der vereinbarten Kontingente konnte nicht ausgenützt werden, da die slowakischen Einfuhrbewilligungen ausserordentlich schwer erhältlich waren. Die Bemühungen, die slowakischen Behörden zu einer entgegenkommenderen Haltung zu bewegen, brachten bis jetzt keine fühlbare Besserung.

Auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs sind keine Änderungen zu verzeichnen.

Da die Gültigkeitsdauer der Kontingentsvereinbarungen vom 20. Juli 1943 mit dem Ende des Jahres abließ, waren für den Januar 1944 Verhandlungen über eine neue Regelung vorgesehen. Wegen anderweitiger Inanspruchnahme der beiden Delegationen mussten diese jedoch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Vorläufig wurde das Protokoll vom 20. Juli 1943 mit den nötigen Anpassungen und Ergänzungen bis zum 30. Juni 1944 verlängert, womit der Umfang des beiderseitigen Warenverkehrs bis dahin ungefähr im bisherigen Ausmasse sichergestellt sein dürfte.

f. Italien.

Die Entwicklung der Verhältnisse in Italien nach dem mit den Alliierten am 9. September 1943 abgeschlossenen Waffenstillstand brachte auch für unsere wirtschaftlichen Beziehungen mit diesem Lande eine vollkommen neue Situation.

Das Volumen der italienischen Ausfuhr nach der Schweiz schmolz nach den Ereignissen des Septembers rapid zusammen. In den vergangenen Monaten kamen in der Hauptsache nur solche italienische Waren in die Schweiz, welche schon früher bezahlt worden waren oder den Besetzungsbehörden kein besonderes Interesse boten. Im weitern war es nur im Rahmen von Kompensationsgeschäften möglich, in ganz bescheidenem Ausmass interessante Güter aus Italien zu erhalten. Unser Export nach dem südlichen Nachbarland kam angesichts der Unsicherheit im Zahlungsverkehr praktisch zum Stillstand.

Die Clearingrückstände, auf deren bedenkliches Ansteigen wir schon in unserem letzten Bericht hinweisen mussten, konnten bei dieser Sachlage natürlich nicht vermindert werden, und es war notwendig, zum Schutze der schweizerischen Gläubiger besondere Massnahmen zu ergreifen. So verfügten wir

am 1. Oktober 1943 für sämtliche Zahlungen nach Italien die Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank, sowie die Verfügungssperre über die italienischen Vermögenswerte in der Schweiz.

Mit Rücksicht auf die vollständig ungenügend gewordenen Einzahlungen auf das Clearingkonto sahen wir uns ausserdem veranlasst, mit Wirkung ab 8. September 1943 die im zweiten Zusatzabkommen vom 22. November 1942 zum Clearingvertrag vorgesehene Vorwegnahme einer Summe von monatlich 4,2 Millionen Franken zur Verwendung gemäss besonderen Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen bis auf weiteres zu sistieren.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich musste angesichts der zusammengeschrumpften Disponibilitäten den regulären Auszahlungsdienst einstellen. Angesichts der unklaren Verhältnisse in Italien können wir auch keine Zahlungsaufträge mehr an die italienische Verrechnungsstelle weiterleiten. Im Rahmen der noch vorhandenen gültigen Zahlungsaufträge erfolgen zulasten der einzelnen Konten, nach Massgabe der vorhandenen Disponibilitäten, nur noch Auszahlungen in sogenannten Härtefällen, und zwar auf Grund unseres Beschlusses vom 12. Oktober 1943 betreffend die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Juni 1935 über die Zulassung von Warenforderungen zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland, womit die Handelsabteilung grundsätzlich ermächtigt worden ist, von der chronologischen Reihenfolge der Zahlungsaufträge abweichende Vorschriften über die Auszahlungen aus Clearingkonten zu erlassen.

Die Neuregelung des Reisezahlungsverkehrs mit Italien, von welcher im vorhergehenden Bericht die Rede war, konnte sich bei den geschilderten Verhältnissen natürlich nicht mehr voll auswirken. Immerhin war es aber möglich, diesen Verkehr, dank dem Entgegenkommen der bis Jahresende in Rom weiter tätigen italienischen Verrechnungsstelle, in gewissem Umfange aufrechtzuerhalten. Die Auszahlung der Reisekreditdokumente in der Schweiz erfolgt ebenfalls nach Härtefallkriterien.

Hinsichtlich der künftigen Entwicklung unserer wirtschaftlichen Beziehungen mit Italien lässt sich nichts voraussagen.

g. Ungarn.

Infolge des Ablaufes der Geltungsdauer des bisherigen Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr mit Ungarn sowie seiner ergänzenden Vereinbarungen am 30. September 1943 musste das Vertragsverhältnis neu geregelt werden. Die zu diesem Zweck Ende September in Budapest aufgenommenen Verhandlungen führten am 20. Oktober 1943 zur Unterzeichnung eines neuen Protokolls zum Abkommen vom 11. Oktober 1941 über den gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehr. Die bisherigen Vereinbarungen wurden im wesentlichen unverändert um ein weiteres Jahr verlängert.

Mit Bezug auf den Warenverkehr wurden die historisch begründeten Ergebnisse der früheren Verhandlungen beibehalten mit der erforderlichen Anpassung an die neuen Verhältnisse und Bedürfnisse.

Für die Schweiz handelte es sich vor allem darum, durch eine Steigerung der künftigen ungarischen Lieferungen dem Zahlungsverkehr vermehrte Mittel zu verschaffen und damit die eigene Ausfuhr zu fördern. Die von Ungarn in dieser Beziehung gewährten Zugeständnisse umfassen verschiedene für die schweizerische Landesversorgung wertvolle Produkte. Die grösste Bedeutung kommt der Wiederaufnahme der ungarischen Getreidelieferungen zu, nachdem diese bekanntlich seit längerer Zeit ausgeblieben waren.

Leider wird der Export aus Ungarn nach der Schweiz stark behindert durch die überaus hohen Preise der meisten ungarischen Waren. Um die Lieferungen dennoch zustande zu bringen, waren verschiedentlich ungarischerseits Preisüberbrückungsmassnahmen erforderlich. Auch das Transportproblem verursachte Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Abwicklung grösserer Lieferungen.

In der schweizerischen Ausfuhr nach Ungarn wurde weitgehend, soweit es die bestehenden Ausfuhrvorschriften und die eigene Versorgungslage zulassen, den ungarischen Bezugswünschen entsprochen. Die grosse Nachfrage nach schweizerischen Waren machte jedoch angesichts der beschränkten Mittel im Zahlungsverkehr die Beibehaltung der vorsorglichen zahlungsmässigen Ausfuhrkontingentierung unumgänglich.

Das System des Zahlungsverkehrs erfuhr keine grundsätzliche Änderung. Lediglich über einige Einzelfragen kam es zu ergänzenden Vereinbarungen. Gewisse Verbesserungen wurden im Versicherungszahlungsverkehr erzielt. Schliesslich konnte auch die Weiterbedienung des ungarischen Finanzschuldendienstes gegenüber der Schweiz auf grundsätzlich gleicher Basis wie bisher sichergestellt werden.

h. Rumänien.

Auf Grund des Abkommens vom 19. April 1943 liess sich der Waren- und Zahlungsverkehr zwischen den beiden Ländern bisher in angemessenem Rahmen aufrechterhalten. Immerhin stellten sich dem gegenseitigen Gütertausch in verschiedenen Sektoren eine Reihe zeitbedingter Schwierigkeiten entgegen, die laufend besonderer Überwachung bedurften. Die Preisentwicklung in Rumänien wirkt sich nach wie vor erschwerend auf die schweizerischen Bezüge verschiedener rumänischer Produkte aus, deren Preise oft auch nicht mit Hilfe der im Verkehr mit Rumänien schweizerischerseits zur Erhebung gelangenden Ausgleichsabgabe (Prämie) auf ein tragbares Mass herabgesetzt werden konnten. Andererseits waren auch einer unbegrenzten Entwicklung der schweizerischen Ausfuhr nach Rumänien durch die im Gebiete der Überwachung der Ein- und Ausfuhr getroffene Regelung gewisse Schranken gesetzt, über die mit den zuständigen rumänischen Regierungsstellen Fühlung genommen wurde. Die Entwicklung der internationalen Lage brachte auch zunehmende Transporthemmnisse mit sich, die ebenfalls zu besonderen Verhandlungen mit den massgebenden Behörden des in Betracht fallenden Transitlandes Anlass gaben.

i. Kroatien.

Unter dem Abkommen vom 19. März 1943 haben sich die Handelsbeziehungen zu Kroatien anfänglich recht günstig entwickelt, zumal die Transportmöglichkeiten auf den Südrouten voll ausgenützt werden konnten. Mit dem Ausfall Italiens als Transitland entstanden jedoch erneut Schwierigkeiten. Diese konnten durch direkte Fühlungnahme mit den zuständigen Stellen teilweise behoben werden. Ebenso sind durch Besprechungen zwischen einer kroatischen und einer schweizerischen Kommission, die im Februar dieses Jahres stattgefunden haben, gewisse Fragen der technischen Durchführung des Abkommens bereinigt worden, so dass bis auf weiteres mit einem, wenn auch bescheidenen Warenaustausch zwischen den beiden Ländern sollte gerechnet werden können.

k. Türkei.

Die Durchführung des in unserem XXVI. Bericht besprochenen Protokolls vom 9. Dezember 1942 betreffend den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der Türkei stösst auf schwerwiegende Hindernisse. Da die gemäss Protokoll der Schweiz zugestandene Aktivität von 5 Millionen Schweizerfranken zurzeit erreicht ist, bereitet die Finanzierung der in dem Protokoll vorgesehenen türkischen Lieferungen Schwierigkeiten. Um zu verhindern, dass diese Aktivität überschritten wird, erteilen die türkischen Behörden keine Ausfuhrlicenzen mehr nach der Schweiz. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass die schweizerischen Einzahlungen auf das im Protokoll vorgesehene Clearingkonto zusammenschrumpfen, dessen Alimentierung durchaus ungenügend ist. Um einen Ausweg aus dieser Situation zu suchen, mussten durch Vermittlung unserer Gesandtschaft in Ankara erneute Besprechungen aufgenommen werden. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Immerhin ermöglichte das Abkommen vom 4. August 1943 den gegenseitigen Warenverkehr auf einem mit Rücksicht auf die Transportschwierigkeiten und die geographische Lage beider Länder relativ hohen Niveau zu halten.

l. Bulgarien.

In unserem XXVII. Bericht gaben wir der Hoffnung Ausdruck, dass es gelingen werde, den in Stocken geratenen Import bulgarischer Waren zu intensivieren und den Clearingausgleich wieder herzustellen. Leider ist auch in der Zwischenzeit im Clearingstand keine Besserung eingetreten, da in den vergangenen Monaten der Import bulgarischer Waren in die Schweiz weiterhin ganz unbedeutend blieb. Zu den bestehenden Schwierigkeiten, auf die Bulgarien bei der Belieferung unseres Landes stösst, gesellen sich in immer stärkerer Masse auch Schwierigkeiten transporttechnischer Natur, die nur teilweise saisonbedingt sind.

Im Bestreben, die schweizerische Ausfuhr nach Bulgarien wiederum in Gang zu bringen — hauptsächlich an Erzeugnissen unserer Textil- Maschinen-

sowie der chemisch-pharmazeutischen Industrie besteht dort ein grosses Interesse —, sind die Bulgaren in letzter Zeit dazu übergegangen, die Durchführung von Privatkompensationen vorzuschlagen, wie sie gemäss Art. 10 des schweizerisch-bulgarischen Clearingabkommens vom 22. November 1941 durch die zuständigen Stellen beider Länder in Ausnahmefällen im gegenseitigen Einvernehmen bewilligt werden können. Wohl hätte sich dadurch der gegenseitige Warenverkehr wieder etwas beleben lassen, indessen würden die schweizerischen Gläubiger, deren Forderungen bis dahin noch nicht ausbezahlt werden konnten, das Nachsehen gehabt haben, indem der Gegenwert der bulgarischen Lieferungen sofort wieder zur Bezahlung neuer schweizerischer Exporte nach Bulgarien beansprucht worden wäre. Um den Interessen der schweizerischen Gläubiger möglichst gerecht zu werden, kann daher die schweizerische Ausfuhr im Wege von Privatkompensationen nur unter gewissen Bedingungen zugelassen werden, nämlich dann, wenn mindestens 50 % des Gegenwertes der bulgarischen Lieferungen für den Clearing zur Abtragung des Saldos abgezweigt werden können und der Rest, nach Abzug einer allfälligen Quote in freien Devisen, die der Bulgarischen Nationalbank gemäss der Bulgarischen Allgemeinen Verordnung über die Ein- und Ausfuhr eingeräumt werden muss, für die Bezahlung des schweizerischen Exportes ausreicht. Die bulgarischen Behörden haben sich mit dieser vorläufigen Regelung, die bis zur Normalisierung des Clearings Anwendung finden soll, einverstanden erklärt.

Im übrigen stehen wir teils direkt, teils durch Vermittlung unserer Gesandtschaft in Sofia in ständiger Fühlungnahme mit den bulgarischen Behörden, um Mittel und Wege zu prüfen, die allenfalls geeignet sind, in noch wirksamerer Weise zur Abtragung des bestehenden Clearingsaldos beizusteuern.

m. Spanien.

Das Clearingabkommen vom 16. März 1940 wurde am 4. Dezember 1943 neuerdings durch Zusatzvereinbarungen ergänzt. Sie regeln den Austausch der von beiden Seiten als besonders wichtig erachteten Warenkategorien für das vom 1. Oktober 1943 bis 31. März 1944 laufende Vertragssemester.

Gleichzeitig gelang es, die Liste der spanischen Einfuhrkontingente für schweizerische Waren, insbesondere für Stickereien, Gewebe, Uhren und pharmazeutische Spezialitäten, wesentlich zu erweitern.

Die erwähnten Abkommen sehen ferner den vollen Transfer der Kapitalerträge für das Jahr 1944 vor, sowie die sofortige Überweisung des Restes der noch rückständigen Warenforderungen und einer zweiten Quote von 20 % auf den rückständigen Finanzforderungen.

Bis Ende Januar 1944 sind im Clearingverkehr insgesamt ausbezahlt worden. Fr. 7 589 874 473.89

Davon entfallen:

auf den Verrechnungsverkehr mit Deutschland.	» 4 460 407 964.96
auf den Verrechnungsverkehr mit Italien	» 1 340 148 330.63
auf den Verrechnungsverkehr mit andern Staaten	» 1 789 318 178.30

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen, Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben sollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. März 1944.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Stampfli.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.



Beilagen.

1. Drittes Zusatzabkommen vom 1. Oktober 1943 zum Abkommen vom 9. August 1940 über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr.
 2. Briefwechsel vom 31. Dezember 1943 über die Verlängerung des Abkommens über den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr.
 3. Briefwechsel vom 1. Februar 1944 über die Verlängerung des Abkommens über den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr.
 4. Briefwechsel vom 15. Februar 1944 über die Verlängerung des Abkommens über den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr.
 5. Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1943 über den Zahlungsverkehr mit Frankreich.
 6. Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 1943 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs mit Italien.
 7. Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober 1943 betreffend die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Zulassung von Warenforderungen zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland.
 8. Protokoll vom 20. Oktober 1943 zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Ungarn, vom 11. Oktober 1941.
-

Drittes Zusatzabkommen

zum

Abkommen vom 9. August 1940 über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr.

Abgeschlossen in Bern am 1. Oktober 1943.

Datum des provisorischen Inkrafttretens: 1. Oktober 1943.

Artikel I.

Das Abkommen vom 9. August 1940 über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr in der Fassung des Zusatzabkommens vom 18. Juli 1941 — das von den vertragschliessenden Parteien auch in der Zeit vom 16. Januar 1943 bis zum 31. Juli 1943 autonom weiter angewendet worden ist — bleibt für die Zeit vom 1. August 1943 bis einschliesslich 31. Dezember 1943 mit folgenden Änderungen weiter in Kraft:

1. Dem Konto landwirtschaftliche Erzeugnisse werden mit Wirkung ab 1. August 1943 ausschliesslich die bei der Schweizerischen Nationalbank erfolgenden Einzahlungen für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse der schweizerischen Tarifnummern 1—18, 23 *b*, 45, 45 *a*, 53, 57 *a*, 67, 68 *b*, 103, 103 *b*, 114 *a—b*, 117 *a¹—b²*, 119 *b*, 125, 166, 203, 205, 208 *a¹—210*, 211 *a—b*, 220 und 978 gutgeschrieben. Die auf Grund von Artikel V des Abkommens vom 9. August 1940 über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr in der Fassung des Zusatzabkommens vom 18. Juli 1941 dem Konto landwirtschaftliche Erzeugnisse bisher gutgeschriebene Quote von 4% der Einzahlungen wird ab 1. August 1943 dem Warenkonto zugeführt.

2. Von der auf Grund von Artikel V. Abschnitt A, Ziffer 1, des Abkommens vom 9. August 1940 über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr in der Fassung vom 18. Juli 1941 aus den monatlich erfolgenden Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank ausgeschiedenen Summe von 2,8 Millionen Schweizerfranken monatlich werden bis auf weiteres 2 000 000 Schweizerfranken dem Reiseverkehrskonto gutgeschrieben. Der verbleibende Betrag von 800 000 Schweizerfranken wird dem Warenkonto zugeführt. Dementsprechend werden in dem zweiten Absatz die Zahl 1,3 abgeändert in 0,8 und die Worte «Konto landwirtschaftliche Erzeugnisse» in «Warenkonto».

Artikel II.

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und tritt am 15. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden soll, in Kraft. Die vertragschliessenden Teile werden es jedoch vor der Ratifikation vom Tage der Unterzeichnung an rückwirkend vorläufig anwenden.

Abkommen
über
den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr.

Der Vorsitzende der schweizerischen und der Vorsitzende der deutschen Verhandlungsdelegation haben am 31. Dezember 1943 Briefe ausgetauscht über die Verlängerung des Abkommens betreffend den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940 in der Fassung vom 1. Oktober 1943. Der Wortlaut des schweizerischen Briefes, der inhaltlich mit dem deutschen übereinstimmt, ist folgender:

«Herr Vorsitzender!

Hiermit beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, dass zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Deutschen Regierung Einverständnis darüber erzielt worden ist, das Abkommen über den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940, in der Fassung des Dritten Zusatzabkommens vom 1. Oktober 1943, bis zum 31. Januar 1944 zu verlängern.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.»

4417

Abkommen

über

den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr.

Der Vorsitzende der schweizerischen und der Vorsitzende der deutschen Verhandlungsdelegation haben am 1. Februar 1944 Briefe ausgetauscht über die Verlängerung des Abkommens betreffend den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940 in der Fassung vom 1. Oktober 1943. Der Wortlaut des schweizerischen Briefes, der inhaltlich mit dem deutschen übereinstimmt, ist folgender:

«Herr Vorsitzender.

Hiermit beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, dass zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Deutschen Regierung Einverständnis darüber erzielt worden ist, das Abkommen über den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940, in der Fassung des Dritten Zusatzabkommens vom 1. Oktober 1943, bis zum 15. Februar 1944 zu verlängern.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.»

Abkommen

über

den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr.

Der Vorsitzende der schweizerischen und der Vorsitzende der deutschen Verhandlungsdelegation haben am 15. Februar 1944 Briefe ausgetauscht über eine weitere Verlängerung des Abkommens betreffend den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940, in der Fassung vom 1. Oktober 1943. Der Wortlaut des schweizerischen Briefes, der inhaltlich mit dem deutschen übereinstimmt, ist folgender:

«Herr Vorsitzender,

Hiermit beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, dass zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Deutschen Regierung Einverständnis darüber erzielt worden ist, das Abkommen über den schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940, in der Fassung des Dritten Zusatzabkommens vom 1. Oktober 1943, bis zum 29. Februar 1944 zu verlängern.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.»

Bundesratsbeschluss
über
den Zahlungsverkehr mit Frankreich.

(Vom 29. Dezember 1943.)

Der schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1.

Dem Art. 12 des Bundesratsbeschlusses vom 13. November 1940 *) über die Bezahlung von Waren, Nebenkosten und anderen gleichgestellten Verbindlichkeiten im Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich werden folgende Bestimmungen als Abs. 2 beigefügt:

Art. 12, Abs. 2. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die Zulassung von Forderungen zum Zahlungsverkehr mit Frankreich von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Diese Ermächtigung gilt auch für die Auszahlung von Forderungen, deren Clearingberechtigung nach den bisher geltenden Bestimmungen bereits anerkannt wurde.

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

*) A S. 56, 1799

Bundesratsbeschluss
über
die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs mit Italien.
(Vom 1. Oktober 1943.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland im Sinne einer vorsorglichen Verfügung,

beschliesst:

Art. 1.

Sämtliche Zahlungen, die von in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen Personen direkt oder indirekt an natürliche oder juristische Personen geleistet werden, welche ihren Wohnsitz oder ihren Sitz oder den Ort der geschäftlichen Leitung in Italien haben oder am 8. September 1943 hatten, dürfen nur durch Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank erfolgen.

Art. 2.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

- a. Zahlungen im kleinen Grenzverkehr einschliesslich Zahlungen für Löhne, Gehälter, Ruhegehälter, Honorare und dergleichen, welche von den im schweizerischen Grenzgebiet wohnenden Personen an die im italienischen Grenzgebiet wohnenden Personen zu leisten sind;
- b. Zahlungen, die mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle in anderer Weise erledigt werden.

Art. 3.

Zahlungen für in die Schweiz eingeführte oder einzuführende Waren mit Ursprung in Italien sind auch an die Schweizerische Nationalbank zu leisten, wenn die Waren über ein Drittland oder durch einen nicht in Italien domizilierten Zwischenhändler geliefert werden, desgleichen dann, wenn die Forderungen von einer nicht in Italien domizilierten Person geltend gemacht werden.

Art. 4.

Die Verfügung über Vermögenswerte irgendwelcher Art (Guthaben, insbesondere Konten in Schweizer- oder ausländischer Währung, Wertpapiere, Beteiligungen aller Art, Immobilien usw.), die für Rechnung oder zugunsten von natürlichen oder juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in Italien haben oder am 8. September 1943 hatten, in der Schweiz liegen oder verwaltet werden, dort vorbehaltlich von Art. 5 nur mit Genehmigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle erfolgen.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die in der Schweiz liegenden oder verwalteten Vermögenswerte von juristischen Personen oder Vermögensverwaltungen mit Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in der Schweiz, an welchen natürliche oder juristische Personen massgebend interessiert sind, die ihren Wohnsitz oder Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in Italien haben oder am 8. September 1943 hatten.

Art. 5.

Die Veräusserung der in Art. 4 genannten Vermögenswerte ist ohne Genehmigung zulässig. Über den Gegenwert kann jedoch ohne Genehmigung nur zum Zwecke der Wiederanlage in Vermögenswerte, die auf die bisherige oder auf schweizerische Währung lauten, oder in schweizerische Immobilien oder zum Zwecke der Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank verfügt werden.

Pfandrechte schweizerischer Gläubiger an den in Art. 4 genannten Vermögenswerten können ohne Genehmigung vollstreckt werden. Ein sich aus der Verwertung des Pfandgegenstandes ergebender Überschuss über die pfandversicherten Forderungen ist, soweit er dem Schuldner oder einem in Italien domizilierten Gläubiger zufällt, gemäss Art. 1 an die Schweizerische Nationalbank einzuzahlen.

Dasselbe gilt für sämtliche Zahlungen als Folge eines in der Schweiz durchgeführten Betreibungs- oder Konkursverfahrens, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in Italien hat.

Art. 6.

Wer über Vermögenswerte unter Missachtung der Bestimmungen von Art. 4 und 5 verfügt, ist verpflichtet, den von der Schweizerischen Verrechnungsstelle festzusetzenden Gegenwert der betreffenden Vermögenswerte an die Schweizerische Nationalbank einzuzahlen.

Art. 7.

Die Zahlungen an die Schweizerische Nationalbank können auch indirekt durch Vermittlung einer Bank oder der Post geleistet werden. Die Schweizerische Verrechnungsstelle bestimmt die Formalitäten, die bei der Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank zu beobachten sind.

Art. 8.

Zahlungen und Verfügungen, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses vorgenommen werden, entbinden nicht von der Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank.

Art. 9.

Die eidgenössische Oberzolldirektion, die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und die schweizerischen Transportanstalten haben die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, um bei der Sicherstellung der Einzahlungen an die Schweizerische Nationalbank mitzuwirken.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird ermächtigt, von jedermann die für die Abklärung des Tatbestandes, soweit er für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses von Bedeutung sein kann, erforderliche Auskunft zu verlangen. Sie kann durch besondere sachverständige Beamte Bücherrevisionen und Warenkontrollen bei denjenigen Firmen und Personen vornehmen, die ihr gegenüber der Auskunftspflicht nicht oder nicht in genügender Weise nachkommen oder gegen die begründeter Verdacht besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen den vorliegenden Bundesratsbeschluss begangen haben.

Der Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1937 über die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu erhebenden Gebühren und Kostenbeiträge, abgeändert durch den Bundesratsbeschluss vom 23. Juli 1940 über die Erhöhung der von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu erhebenden Auszahlungskommission, findet Anwendung.

Art. 10.

Wer auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter oder Beauftragter einer in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen Person oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person eine unter diesen Bundesratsbeschluss fallende Zahlung anders als an die Schweizerische Nationalbank leistet,

wer eine solche Zahlung, die er in der in Absatz 1 genannten Eigenschaft zuhanden des Begünstigten angenommen hat, nicht an die Schweizerische Nationalbank abführt,

wer in der Schweiz eine solche Zahlung als Begünstigter oder Stellvertreter, Beauftragter oder Mitglied eines Organs zuhanden des Begünstigten annimmt,

wer unter Missachtung der Bestimmungen von Art. 4 und 5 über Vermögenswerte verfügt,

wer Verfügungen über Vermögenswerte, welche unter Missachtung der Bestimmungen von Art. 4 und 5 getroffen werden, ausführt,

wer den vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt oder in irgendeiner Weise in der Schweiz die zur

Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses getroffenen behördlichen Massnahmen hindert oder zu hindern versucht,

wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 finden Anwendung.

Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

Art. 11.

Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbescide der Verwaltungsbehörde sofort nach deren Erlass dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement mitzuteilen.

Art. 12.

Unter «Italien» im Sinne des vorliegenden Bundesratsbeschlusses sind diejenigen Gebiete verstanden, für die der Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1935/1. Juli 1940 über die Durchführung der mit Italien abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend die Regelung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs Geltung hat.

Art. 13.

Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1935/1. Juli 1940 über die Durchführung des schweizerisch-italienischen Abkommens vom 3. Dezember 1935 betreffend die Regelung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs wird aufgehoben. Im übrigen bleiben die Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses in Geltung, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Bundesratsbeschlusses stehen.

Art. 14.

Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieser Beschluss auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 15.

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 1943 in Kraft.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Zulassung von Warenforderungen zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

(Vom 12. Oktober 1943.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland,

beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesratsbeschluss vom 28. Juni 1935^{*)} über die Zulassung von Warenforderungen zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland wird ergänzt durch einen Artikel 3^{bis}, welcher folgenden Wortlaut hat:

Art. 3^{bis}. Die Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements kann Vorschriften aufstellen über die Reihenfolge der Auszahlung clearingberechtigter Forderungen im Warenverkehr. Diese Ermächtigung bezieht sich auch auf Zahlungen für Nebenkosten im Warenverkehr und verwandte Zahlungen.

Art. 2.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 15. Oktober 1943 in Kraft.

*) A. S. 51, 495.

Protokoll

zum

Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Ungarn vom 11. Oktober 1941.

Abgeschlossen in Budapest am 20. Oktober 1943.

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 1943.

Die Verhandlungen zwischen einer schweizerischen und einer ungarischen Delegation haben zu folgender Vereinbarung geführt:

Artikel 1.

Das Protokoll vom 17. Oktober 1942 zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Ungarn vom 11. Oktober 1941, sowie die beiden Briefwechsel vom 10. Februar und 29. Mai 1943 werden aufgehoben und ersetzt durch das heute unterzeichnete Protokoll.

Artikel 2.

Artikel 10 des Abkommens vom 11. Oktober 1941 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Das Abkommen vom 11. Oktober 1941 bleibt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die beiden Regierungen zunächst bis zum 30. September 1944 in Geltung. Wird das Abkommen vom 11. Oktober 1941 nicht unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten erstmals auf den 30. September 1944 gekündigt, so verlängert sich seine Gültigkeit jeweilen um drei Monate.

Artikel 3.

Das vorliegende Protokoll, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens vom 11. Oktober 1941 bildet, tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die beiden Regierungen rückwirkend auf den 1. Oktober 1943 in Kraft.

XXVIII. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäss Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland. (Vom 9. März 1944.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4493
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1944
Date	
Data	
Seite	172-193
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 044

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.